



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Beantragung von Sammelgenehmigungen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds

Leitfaden zur Beantragung von Sammelgenehmigungen im Rahmen von Studien des Europäischen Verteidigungsfonds

Mit dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF, European Defence Fund, EDF) fördert die EU-Kommission die Forschung und Entwicklung innovativer Verteidigungstechnologien. Im Zeitraum von 2021 bis 2027 stehen rund acht Milliarden Euro für europäische Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung.

Der EVF soll die europäische Verteidigungsindustrie durch gezielte Kooperation wettbewerbs- und innovationsfähiger machen und dabei gleichzeitig berücksichtigen, welche militärischen Fähigkeiten die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten konkret benötigen. Er dient insbesondere dazu, Anreize für strategische Investitionen in gemeinsame F&E-Projekte der EU-Mitgliedstaaten zu schaffen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet mit dem Verfahren der Sammelgenehmigung (SAG) ein Instrument zur effizienten Abwicklung der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen für Projekte im Rahmen des EVF.

Entgegen der eigentlichen Voraussetzung des Vorliegens einer besonderen Zuverlässigkeit zur Beantragung und Nutzung einer SAG, wird im Rahmen der Erteilung von EVF-SAGen auf die Prüfung des vorliegenden Internen Compliance Programms (ICP) verzichtet.

Als weitere Verfahrenserleichterung kann in bestimmten Fällen auf die Vorlage von Endverbleibserklärungen (EVE) verzichtet werden. Der Verzicht der Vorlage einer EVE bzw. zusätzlicher Endverbleibssicherungen hängt vom sog. Technology Readiness Level (TRL) der Studie sowie des konkreten Lieferanteils des Antragstellers ab. Der TRL ist eine Skala zur Bewertung des technologischen Reifegrads.

Beschreibung der Stufen:

- TRL 1: Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips
- TRL 2: Beschreibung der Anwendung einer Technologie
- TRL 3: Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Technologie
- TRL 4: Versuchsaufbau im Labor
- TRL 5: Versuchsaufbau in Einsatzumgebung
- TRL 6: Prototyp in Einsatzumgebung
- TRL 7: Prototyp im Einsatz
- TRL 8: Qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich
- TRL 9: Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes

Wann ist eine EVE einzureichen?

- 1) TRL der Gesamtstudie **und** des Lieferanteils < 6 (TRL 1-5)

Es ist keine EVE erforderlich. Es erfolgt eine Beschränkung der SAG durch entsprechende Inhaltsbestimmungen, wonach die SAG nur bis zu einem maximalen TRL 5 nutzbar ist.

- 2) TRL der Gesamtstudie **und** des Lieferanteils > 5 (TRL 6-9)

Es muss eine EVE von allen Empfängern der Studie ausgestellt und eingereicht werden. Zum Ausstellen der Erklärung kann die anliegende Ausfüllhilfe genutzt werden.

3) TRL der Gesamtstudie > 5 (TRL 6-9) bei einem TRL des Lieferanteils < 6 (TRL 1-5)

Anstelle der Vorlage einer EVE ist zur Sicherung des Endverbleibs die Aufnahme eines Re-Exportvorbehalts in der Konsortialvereinbarung oder eines Zusatzes zur Konsortialvereinbarung ausreichend, die von allen Empfängern unterschrieben und an die Genehmigungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten adressiert sein muss.

Beispiel:“Declaration for the presentation to the competent export control authority:

The equipment, technology, software, knowledge or services produced or shared among participants of this XXX (=agreement) are for the exclusive use of said participants, participating Member States or Associate Countries within the scope of this agreement, and will not be transferred or re-exported to, or shared with, any third party without the prior written approval of the competent export control authority/authorities, except for temporary transfer or export of a part of technology to a third party when it is necessary for the sole purpose of enabling execution of this agreement.”

4) TRL der Gesamtstudie < 6 (TRL 1-5) bei einem TRL des Lieferanteils > 5 (TRL 6-9)

Es ist grundsätzlich keine EVE erforderlich. Das BAFA kann im Einzelfall jedoch die Vorlage einer EVE erfordern. Es erfolgt eine Beschränkung der SAG durch entsprechende Inhaltsbestimmungen, wonach die SAG nur bis zu einem maximalen TRL 5 der Gesamtstudie nutzbar ist.

Welche Empfänger sind in der Sammelgenehmigung zu beantragen?

Im Rahmen der EVF-Studien soll durch F&E-Projekte gezielt die Kooperation zwischen den europäischen Verteidigungsindustrien gestärkt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass jegliche für die jeweilige Studie relevante Technologie und/oder Software mit allen Studienteilnehmern geteilt wird. Insofern sind alle im zugrundeliegenden Fördervertrag (Grant Agreement) genannten Studienteilnehmer auch als Empfänger zu beantragen.

Sofern Verteidigungs- oder sonstige Ministerien der EU-Mitgliedstaaten direkt als Studienteilnehmer genannt sind und damit direkt aus Deutschland gelieferte Güter erhalten sollen, sind diese ebenfalls als Empfänger zu beantragen.

Nicht als Empfänger zu beantragen sind Verteidigungs- oder sonstige Ministerien der EU-Mitgliedstaaten, wenn diese im Fördervertrag lediglich als potentielle Endnutzer eines auf den Studienergebnissen basierenden Gesamtsystems oder mit sonstigen Rollen (z. B. Zuständige für Geheimhaltungsfragen) benannt sind und somit keine direkt aus Deutschland gelieferten Güter erhalten.

Die Europäische Kommission wird regelmäßig als Fördergeber ebenfalls die Studienergebnisse erhalten und ist in diesem Fall ebenfalls als Empfänger zu benennen.

Hinweis: Auf die Vorlage einer EVE der Europäischen Kommission wird verzichtet.

Welche Angaben sind im Antragsformular zur Güterbeschreibung, Wert und Menge zu machen?Güterbeschreibung (Feld Nr. 13)

Da die Inhalte der zu übermittelnden Technologie bzw. Software im zugrundeliegenden Fördervertrag und den darin enthaltenen Arbeitspaketen festgelegt sind, hat sich folgende Güterbeschreibung als zweckmäßig erwiesen:

"TAG-K" SAG für den kommerziellen Technologietransfer im Rahmen von EU-Studien:

„Angabe Project Number – Call“

hier: Technologie für EDF-Studie „Project acronym“

Die Stellen in „“ sind mit den Daten aus dem Fördervertrag (siehe Data Sheet) zu füllen.

Wert (Feld Nr. 17), Menge (Feld Nr. 18.)

Als Wert ist in der Güterposition 1 der im Fördervertrag genannte Wert der gesamten zurechenbaren Kosten (total eligible costs) anzugeben, Menge/Dimension ist „div.“.

Ist auch Software zu liefern, ist die o. g. Güterbeschreibung für eine zweite Güterposition entsprechend anzupassen. Der Wert ist mit 0,- Euro anzugeben. Im Feld Hersteller erfolgt allerdings die Angabe: „Wert enthalten in lfd. Nr. 1“.
Menge/Dimension ist „div.“.

Hinweis: Diese Angaben zu den beantragten Gütern sind ausschließlich im Sammelgenehmigungsverfahren zulässig.

Wo erhalte ich weitere Informationen und Auskünfte?

Weitere, allgemeine Informationen zur Antragstellung und zum Thema Sammelgenehmigungen finden Sie auf der Internetseite des BAFA: www.bafa.de/ausfuhr.

Ansprechpartner im BAFA für den Bereich der Sammelgenehmigungen ist das Referat 223:

E-Mail: SAG.Ruestung@bafa.bund.de

Tel: +49 (0) 6196 908-0

Anlage: Ausfüllhilfe für Empfänger / Endverwender von EVF-Studien

Diese Ausfüllhilfe ist speziell für die Teilnehmer von Studien im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF, European Defence Fund, EDF) bestimmt, die nach den obigen Ausführungen zur Abgabe einer Endverbleibserklärung verpflichtet sind. Grundlage ist das vorzulegende „*END-USE CERTIFICATE (EUC) for presentation to the Export Control Authorities of the Federal Republic of Germany*“ gemäß Anlage A 1 der Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Güter (s. im Anhang mit entsprechenden Ausfüllhinweisen).

Section A – Parteien

Empfänger:

Empfänger ist der Vertragspartner des deutschen Ausführers und derjenige, der die Güter unmittelbar aus Deutschland erhält.

Da es bei EVF-Studien üblicherweise mehrere Empfänger gibt, muss von jedem Empfänger ein eigenes EUC ausgefüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Empfänger in derselben Sammelgenehmigung aufgenommen werden sollen.

End-user:

Als End-user sind alle anderen Teilnehmenden der jeweiligen EVF-Studie zu nennen. Sie können die Studienteilnehmer in einer Anlage aufführen und im EUC den Hinweis „*weitere Empfänger gemäß Anlage*“ angeben. Sofern die Verteidigungsministerien der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Studienteilnehmer ansässig sind, ebenfalls die direkt aus Deutschland gelieferten Güter erhalten sollen, sind sie ebenfalls als Endverwender in dem EUC (oder alternativ der Anlage) zu nennen.

Hinweis: In diesem Fall müssen neben den o.g. Studienteilnehmenden auch die beteiligten Verteidigungsministerien eigene EUC's ausstellen und unterzeichnen.

Supplier:

Der Lieferant ist der deutsche Ausfühler.

Section B

Beschreibung der Gegenstände (Waren, Software oder Technologie):

Die zu liefernden Güter müssen im Zusammenhang mit der konkreten EDF-Studie stehen und für die Erreichung der Ziele und Zwecke des Studienauftrags erforderlich sein. Bitte nennen Sie die genaue Bezeichnung und Projektnummer der Studie.

Section C – Endgültiges Ziel

Land und Adresse

Bei Verwendung eines Anhangs zur Auflistung aller Endverwender kann hier auf diesen verwiesen werden.

Section D – End-use

Beabsichtigte Endverwendung der Güter (Section B)

Die beabsichtigte Endverwendung ist die Erfüllung des Vertrages der EDF-Studie, die an dieser Stelle nochmals bezeichnet werden sollte.

Section E – Verpflichtungserklärung in Bezug auf Waren und Software

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, sofern es sich um die Verbringung von Waren oder Software handelt.

In diesem Abschnitt bestätigt der Empfänger unter anderem, dass die in Section B aufgeführten Güter (Ware oder Software) allein zur Erfüllung des vertraglich hinterlegten Studienauftrages der in Section D genannten EDF-Studie verwendet werden. Zudem wird bestätigt, dass die in Section B genannten Güter sowie daraus entstandenen Güter („derived goods“) nur mit den im Anhang bezeichneten anderen Studienteilnehmern (und ggfs. den Verteidigungsministerien der EU-Mitgliedstaaten) geteilt werden (Re-Exportvorbehalt). Als Endverwendung gilt das Studienergebnis der in Abschnitt D angegebenen EDF-Studie.

Section F – Verpflichtungserklärung in Bezug auf Technologie

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, sofern es sich um die Verbringung von Technologie handelt.

In diesem Abschnitt bestätigt der Empfänger unter anderem, dass die in Section B genannte Technologie allein zur Erfüllung des vertraglich hinterlegten Studienauftrags der in Section D genannten EDF-Studie verwendet wird. Zudem wird bestätigt, dass die in Section B genannte Technologie sowie daraus entstandenen Güter („derived goods“) nur mit den im Anhang bezeichneten anderen Studienteilnehmern (und ggfs. den Verteidigungsministerien der EU-Mitgliedstaaten) geteilt werden (Re-Exportvorbehalt). Als Endverwendung gilt das Studienergebnis der in Abschnitt D angegebenen EDF-Studie.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Endverbleibserklärung außer den vollständigen Angaben gemäß Muster die folgenden Kriterien erfüllen muss:

- ausführliche Angaben zur Verwendung des Gutes/der Güter
- Inhalt in deutscher oder englischer Sprache
- mit Briefkopf und auf Firmenbogen des Endverwenders/Empfängers
- der Originalunterschrift und mit Name des Unterzeichners in lateinischen Druckbuchstaben,
- Firmenstempel sowie
- mit Datum und einheitlichem Schriftbild
- keine handschriftlichen Eintragungen.

Im nachstehendem Muster finden Sie entsprechende Ausfüllhinweise.

Please use original, officially headed paper of end-user and complete this form in block capital letters.

**END-USE CERTIFICATE (EUC)
for presentation to the Export Control Authorities
of the Federal Republic of Germany**

This EUC is not applicable for sniper rifles, pump-guns, pistols and revolvers.

Section A – Parties

Consignee (name, address and contact details) <i>Ausfüllhinweis: Aussteller des EUC</i>
End-user (name, address and contact details) if different from consignee <i>Ausfüllhinweis: weitere Empfänger/Studienteilnehmer (ggfs. gemäß Anlage)</i>
Supplier (name, address and contact details) <i>Ausfüllhinweis: Ausführer/Verbringer bzw. Antragsteller</i>

Section B – Items (goods, software or technology)

Description of the items (goods, software or technology) <i>Ausfüllhinweis: Software and/or Technology as defined in the EDF study (Bezeichnung der Studie, Vertragsnummer)</i>
Quantity/Weight (not applicable in case of software or technology transfer)
Value (EUR) (for software or technology only if available)

Section C – Final destination

Country and physical address <i>Ausfüllhinweis: End-Users named in Section A or in the Annex</i>
If the items (goods, software or technology) are to be integrated into or used for the development, production, use or repair of another item please specify the country of final destination of that item:

Please use original, officially headed paper of end-user and complete this form in block capital letters.

Section D – End-use

Intended end-use of items (**section B**)

Ausfüllhinweis: Contract fulfillment of the EDF study (Bezeichnung der Studie)

If the items (goods, software or technology) are to be integrated into or used for the development, production, use or repair of another item please describe that item, its end-use and end-user:

Section E – Declaration of commitment with regard to goods and software

In accordance with the regulations of the Federal Republic of Germany which state that granting of an export license is dependent on the presentation of an EUC, we (I) certify that

- we (I) are (am) the final end-user of the goods and software specified in **section B**.

We (I) further certify that the goods and software as well as goods derived from the items specified in **section B** will

- only be used for the end-use specified in **section D**.
- remain in country _____ *(Ausfüllhinweis: „according to End-users named in Section A or Annex 1”).*

or,

consistent with the issued authorization, will only be re-exported (e.g. after integration) to country _____ *(Ausfüllhinweis: “according to End-users named in Section A or Annex 1”).*

- we (I) will not re-export, temporarily or permanently, the goods and software specified in **section B** whether in whole or in part or integrated without the written approval of the Federal Office for Economic Affairs and Export Control (BAFA) of the Federal Republic of Germany.

Place, Date

Original signature of the end-user

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

Please use original, officially headed paper of end-user and complete this form in block capital letters.

Section F – Declaration of commitment with regard to technology

In accordance with the regulations of the Federal Republic of Germany that granting of an export license is dependent on the presentation of an EUC, we (I) certify that

- the technology will be treated strictly confidential.
- the technology will only be used for the end-use specified in **section D**.
- we (I) shall neither pass on the technology nor make knowledge available to parties other than specified in **section A**.

We (I) further certify that the technology as well as derived goods of the technology specified in **section B** will

- only be used for the end-use specified in **section D**.
- remain in country _____ (*Ausfüllhinweis: "according to End-users named in Section A or Annex 1"*).

or,

consistent with the issued authorization, will only be re-exported (e.g. after integration) to country_____.

We (I) further certify that we (I) will neither re-export the technology in whole or in part to other countries without the prior written approval of the Federal Office for Economic Affairs and Export Control (BAFA) of the Federal Republic of Germany.

Place, Date

Original signature of the end-user

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

In case of exports to traders the following Section G has to be signed by the relevant trader:

Section G – Additional Trader statement

We (I) certify, that the items specified in **section B** will only be delivered to a third person / company / public sector on condition that it accepts the following commitments of the above declaration as binding and on condition that the third person / company / public sector is known to be trustworthy and reliable in the observance of such commitments:

- the intended end-use of items specified in **section D**
- the endorsement of sections **E and F**
- the items specified in **section B** will remain in country _____ .
- the technology specified in **section B** will be treated strictly confidential
- the derived goods of the items specified in **section B** will only be used as specified in **section D** and remain in country _____ .

Place, Date

Original signature of the trader

Company stamp/Official seal

Name and title of signer

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 223

E-Mail: SAG.Ruestung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Stand

Oktober 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.